

An den Landrat

Glarus, 6. März 2018

Bericht zur Verordnung über die Organisation der kantonalen Schulen

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die landrätliche Kommission Bildung/Kultur und Volkswirtschaft/Inneres behandelte die Verordnung über die Organisation der kantonalen Schulen an ihrer Sitzung vom 6. März 2018 in folgender Zusammensetzung:

Vorsitz: LR Roger Schneider, Niederurnen (Vizepräsident)

Mitglieder: LR Christian Marti, Glarus
LR Beny Landolt, Näfels
LR Matthias Schnyder, Netstal
LR Regula Nelly Keller, Ennenda
LR Samuel Zingg, Mollis
LR Ernst Müller, Mollis (Ersatz für LR Bösch)
LR Markus Schnyder, Netstal (Ersatz für LR Wichser)
LR Heinrich Schmid, Bilten (Ersatz für LR Krieg)

Entschuldigt: LR Daniela Bösch-Widmer, Niederurnen
LR Kaspar Krieg, Niederurnen
LR Hans-Heinrich Wichser, Braunwald

An der Sitzung nahmen weiter teil:

- Benjamin Mühleemann, Regierungsrat
- Christoph Zimmermann, Departementssekretär DBK

Das Sitzungsprotokoll wurde von Susanne Baumgartner, Departementssekretariat Bildung und Kultur, geführt. Auf die Ausfertigung des Protokolls wurde jedoch zugunsten der direkten Berichtsverfassung verzichtet.

Für die Bearbeitung standen der Kommission folgende Unterlagen zur Verfügung:

- Bericht und Antrag an den Landrat vom 13. Februar 2018

1. Eintreten

Die Kommission liess sich von Regierungsrat Benjamin Mühlemann in einem kurzen Überblick in die Vorlage einführen. Als Ersatz für drei separate Verordnungen des Landrates in den Bereichen Berufsbildung, Schulisches Zusatzangebot und Kantonsschule soll neu eine einzige Verordnung treten. Der Regelungsinhalt bleibt in weiten Teilen gleich. Neu werden einheitlich für sämtliche kantonale Schulen die Aufsichtsgremien vom Regierungsrat gewählt. Personalentscheide erfolgen generell in der Linie von Schulleitung über das Departement zum Regierungsrat. Die Aufsichtsgremien haben damit keine Vorgesetztenfunktionen mehr. Demgegenüber erhalten sie eine umfassende Regelungskompetenz bezüglich Aufnahme, Promotion und Abschluss von Bildungsgängen sowie zur internen Organisation ihrer Schulen. Dies stand bisher teilweise dem Regierungsrat zu. Mit der neuen Verordnung regelt der Landrat im Sinne des gesetzlichen Auftrags die Grundzüge für alle Schulen einheitlich und verzichtet auf organisatorische Details, wie sie teilweise in den bisherigen Verordnungen noch enthalten waren. Die Kommission trat diskussionslos auf diese Vorlage ein.

2. Detailberatung

In der Kommission wurde vorab die Frage aufgeworfen, weshalb die Sportschule als weitere kantonale Schule in der Verordnung keine ausdrückliche Erwähnung gefunden habe. Der Departementsvorsteher verwies dazu auf das Bildungsgesetz, welches dem Regierungsrat bezüglich der Sportschule eine direkte Regelungskompetenz zuweist. Ein mögliches Szenario sehe vor, die Aufsicht über die Sportschule künftig dem Kantonsschulrat zu überlassen. Auf eine Frage aus der Kommission betreffend die politische Aufsicht über die Schulen erläutert der Departementsvorsteher, dass den Aufsichtsgremien schwergewichtig eine fachliche Aufsicht zukomme. Für die politische wie auch für die finanzielle Aufsicht seien von Gesetzes wegen die entsprechenden landrätlichen Kommissionen zuständig, weshalb eine weitere politische Kontrolle wenig Sinn mache. Dieser Grundsatz sei bereits mit der im letzten Sommer verabschiedeten Verordnung über die Steuerung und die Aufgaben der Berufsbildung postuliert worden. Zudem würden schon heute alle kantonalen Schulen von Gremien beaufsichtigt, welche von Regierungsrat gewählt würden. Die Kantonsschule sei die einzige Ausnahme und eigne sich damit für eine einheitliche Lösung bei allen Schulen nicht als Massstab.

In der Kommission wurde die Rolle der Aufsichtsgremien und der damit zusammenhängenden Frage der Wahlkompetenz kontrovers diskutiert. Zwar wurde der Grundsatz der Zusammensetzung der Gremien nach Fachkompetenz nicht in Frage gestellt. Auch ein vom Regierungsrat unabhängiges Wahlverfahren durch den Landrat – wie es bisher für den Kantonsschulrat zur Anwendung kommt – fand als neue generelle Lösung keine Unterstützung. Hingegen wurde einem Antrag knapp zugestimmt, es sei Artikel 6 des Verordnungsentwurfs zu ergänzen und festzulegen, dass mindestens ein Mitglied jedes Aufsichtsgremiums gleichzeitig Mitglied des Landrates sein soll.

Antrag:

Fassung Regierungsrat	Kommissionsfassung
Art. 6 Abs. 1 Der Regierungsrat wählt die Mitglieder der Aufsichtsgremien.	Der Regierungsrat wählt die Mitglieder der Aufsichtsgremien, <u>wobei mindestens ein Mitglied gleichzeitig auch Mitglied des Landrats sein muss.</u>

Abstimmung:

Die Kommission stimmt dem Antrag mit 4 gegen 3 Stimmen bei 2 Enthaltungen zu.

In der Schlussabstimmung stimmte die Kommission dem Verordnungsentwurf in der bereinigten Kommissionsfassung mit 8 Stimmen bei 1 Enthaltung zu.

3. Antrag

Die Kommission beantragt dem Landrat der Verordnung über die Organisation der Kantonalen Schulen in der Kommissionsfassung zuzustimmen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Landrätliche Kommission Bildung/Kultur und Volkswirtschaft/Inneres



Roger Schneider
Vizepräsident